

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wriezen für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und für die Nutzung der Fernwärme für Raumheizung und Warmwasserbereitung vom 05.01.1995 - in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen am 26.01.1995 beschlossen - DS 75 / 99

1. Änderungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 5, 15 und 35 Abs. 2, Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S.398), geändert durch Art. 3 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform im Land Brandenburg (1. BbgFRG) vom 30.06.1994 (GVBl. I, S. 230) und durch das Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse vom 08.04.1998 (GVBl. I, S. 62) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen am 29.04.1999 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wriezen für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und für die Nutzung der Fernwärme für Raumheizung und Warmwasserbereitung vom 05.01.1995 beschlossen.

Artikel I

Die 1. Satzung der Stadt Wriezen für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und für die Nutzung der Fernwärme für Raumheizung und Warmwasserbereitung vom 05.01.1995 wird wie folgt geändert:

Der § 6, Abs. 02 erhält folgenden Wortlaut:

(02.1) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM geahndet werden.

(02.2) Die Ordnungswidrigkeit kann ab dem 01.01.2002 mit einer Geldbuße bis zu 515 Euro geahndet werden.

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Höhe der Geldbuße gemäß § 6, Abs. 02.2 in Euro-Währung tritt im baren sowie unbaren Zahlungsverkehr, mit dem 01.01.2002 in Kraft.

Damit werden die Regelungen in DM-Währung gemäß § 6, Abs. 02.1 mit Wirkung vom 01.01.2002 außer Kraft gesetzt.

Wriezen, den 29.04.1999

Dr. Trossler
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Siebert
Bürgermeister